



[Datum]

Teilrevision der Sprachenverordnung

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Auswertung der Vernehmlassung	4
3.1	Übersicht	4
3.2	Anpassungen einzelner Bestimmungen	5
3.3	Weitere Anliegen	9
	Anhang / Annexe / Allegato	10

1 Ausgangslage

Die Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV; SR 441.11) ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Die Bestimmungen der Sprachenverordnung haben sich in den elf Jahren ihrer Anwendung grundsätzlich bewährt.

Unmittelbarer Anlass für die geplante Teilrevision sind Änderungen im Förderdispositiv zum schulischen Austausch sowie die vom Bundesrat in der Kulturbotschaft 2021–2024 (BBI 2020 3131) angekündigte Neuausrichtung der Unterstützung von Verständigungsorganisationen, ferner der Vorschlag der Kantone für eine thematische Öffnung der Förderbestimmungen zur Unterstützung der Landessprachen im Unterricht. Schliesslich wird die Teilrevision zum Anlass genommen, gewisse Redundanzen in der geltenden Verordnung aufzuheben und den Text redaktionell zu bereinigen.

Die Teilrevision bezieht sich nur auf die Bestimmungen zu den Finanzhilfen in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Kultur (2. bis 6. Abschnitt). Der 1. Abschnitt zu den Amtssprachen des Bundes (Zuständigkeit der Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit) ist bereits 2014 revidiert worden.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Sprachenverordnung wurde vom Bundesrat am 18. Dezember 2021 eröffnet und dauerte bis am 1. April 2022. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise. Das Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) war in die Vorbereitung der Vernehmlassungsvorlage einbezogen worden.

	Angeschrieben	Eingegangen	Verzicht
Kantone			
<i>Kantone</i>	26	24	0
<i>KdK</i>	1	0	0
Politische Parteien			
<i>In der Bundesversammlung vertreten</i>	11	2	0
<i>Weitere Parteien</i>	0	0	0
Organisationen			
<i>Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete</i>	3	0	1
<i>Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft</i>	8	1	0
<i>Weitere interessierte Kreise</i>	24	16	0
Total	73	43	1

Die eingereichten Stellungnahmen wurden am 30. Juni 2022 veröffentlicht.¹

¹ Abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > EDI

3 Auswertung der Vernehmlassung

3.1 Übersicht

Die eingegangenen Vernehmlassungsantworten lassen sich wie folgt kategorisieren:

Zustimmung ohne Vorbehalte	Zustimmung mit Vorbehalten / Anpassungs- vorschlägen	Ablehnung	Verzicht
Kantone			
16 <i>AI, AR, BL, BS, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, UR, VD, ZG</i>	10 <i>AG, BE, FR, GR, NW, SG, TG, TI, VS, ZH</i>		
Parteien			
	2 <i>SP, SVP</i>		
Organisationen			
3 <i>ch Stiftung, FMR, SRG</i>	13 <i>CS, FfZ, FH, FpiS, HL, IFM, IP Italianità / DTI, LR, movetia, OLSI, Pgi, SGB</i>	2 <i>BADEM, SGB-FSS</i>	1 <i>Gemeinde- verband</i>
Total			
19	25	2	1

Die Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision der Sprachenverordnung findet insgesamt ein sehr positives Echo. Die vorgesehenen Änderungen sowie die Bereinigung gewisser Redundanzen werden grossmehrheitlich begrüsst. Die Vernehmlassungsteilnehmenden machen teilweise alternative Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen (vgl. Kap. 3.2) oder äussern weitere Anliegen im Zusammenhang mit der Revision (vgl. Kap. 3.3). Nur gerade zwei Organisationen lehnen die Teilrevision der Sprachenverordnung in der vorliegenden Form ab (BADEM und SGB-FSS).

Die Kantone sind die wichtigsten Partner des Bundes für die Förderung der Mehrsprachigkeit. Sie begrüssen die vorgeschlagene Aktualisierung der Sprachenverordnung als Fortschreibung und Weiterentwicklung der Förderung der Landessprachen in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die vorgeschlagenen Änderungen stünden im Einklang mit der Kulturbotschaft 2021-2024 und der nationalen Strategie «Austausch und Mobilität» von 2017. Die Anpassungen im Förderdispositiv zum schulischen Austausch, die Flexibilisierung der Förderbestimmungen zur Unterstützung der Landessprachen im Unterricht, die Neuausrichtung der Unterstützung von Verständigungsorganisationen und schliesslich die redaktionellen Bereinigungen der Verordnung seien gut nachvollziehbar. Der Kanton TI ist allerdings mit dem Vorschlag zur Neuformulierung der Bestimmungen zur Förderung der italienischen Sprache und Kultur nicht einverstanden (vgl. Kap. 3.2).

Die politischen Parteien (SP, SVP) unterstützen die vorliegende Teilrevision im Grundsatz ebenfalls. Sie unterstreichen die Wichtigkeit der Förderung der Landessprachen und begrüßen die vorgesehenen Vereinfachungen und die Anpassungen an die Praxis. Die SVP weist allerdings darauf hin, dass die Teilrevision längerfristig nicht zu Mehrkosten für den Bund führen dürfe. Auch dürften ausserschulische Institutionen nicht die überragende Rolle der Volksschule bei der Vermittlung der Mehrsprachigkeit in Frage stellen.

Die Organisationen fokussieren in ihren Rückmeldungen vornehmlich auf die Bestimmungen zur Förderung der Minderheitensprachen Italienisch und Rätoromanisch sowie auf die Bestimmung bezüglich der Unterstützung von Organisationen und Institutionen (Art. 14). Im Interesse der Koordination haben verschiedene Sprachorganisationen ihre Positionen ausgetauscht und untereinander abgeglichen (namentlich FH, FdZ, FpiS, LR, PG Italianità / DTI, Pgi). Auch diese Rückmeldungen sind im Grundtenor positiv.

BADEM äussert sich im Wesentlichen nur zu Artikel 14 (Unterstützung von Organisationen und Institutionen). Die Organisation lehnt die geplanten Änderungen ab, weil sie den Grundsatz des Minderheitenschutzes nicht abbildeten. Sie widersprechen somit der Bundesverfassung, dem Sprachengesetz (SR 441.1) und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SR 0.441.2).

Für den SBG-FSS ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Revision nicht zum Anlass genommen wird, die Förderung der Schweizerischen Gebärdensprache voranzutreiben. Er fordert, dass im Rahmen der Teilrevision der Sprachenverordnung konkrete Massnahmen zur Förderung der Gebärdensprache verankert werden.

3.2 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die folgenden Ausführungen fokussieren auf alternative Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen, also auf Anpassungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage:

Art. 9 Schulischer Austausch

Die Förderung des schulischen Austauschs ist ein Kernanliegen der Kantone. Sie begrüßen die Aktualisierung der entsprechenden Bestimmung in der Verordnung. Einzelne Kantone (FR, SG, TI), die SP sowie verschiedene Organisationen (FfZ, FH / IP Italianità / DTI, LR / Pgi, OLSI, SGB) wünschen allerdings eine Präzisierung des Textes, um sicherzustellen, dass alle Formen von Austausch und Mobilität über alle Schulstufen und Sprachregionen hinweg einbezogen sind. Der Begriff «Austausch» dürfe nicht der Bedingung der «Gegenseitigkeit» untergeordnet werden, sondern müssen im Sinne von «Mobilität» verstanden werden. Insbesondere sei es notwendig, in der Verordnung festzuhalten, dass sich die Förderung auch auf den Bereich der beruflichen Grundbildung beziehe.

Die mittelfristig geplante Umwandlung der Agentur *movetia* in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wird zur Kenntnis genommen (SO) oder ausdrücklich begrüsst (AG). Die SVP möchte an der bisherigen Rechtsform festhalten, weil sie bei einer Umwandlung hohe Kostenfolgen für den Bund befürchtet.

Die Agentur *movetia* schliesslich weist darauf hin, dass die Mittel und Möglichkeiten des nationalen im Vergleich zum internationalen Austausch generell noch immer beschränkt seien.

Art. 10 Landessprachen im Unterricht

Die vorgesehene Flexibilisierung der Bestimmungen zur Förderung von Projekten zum Unterricht in den Landessprachen (Art. 10) ist für die Kantone von besonderer Bedeutung. Sie trage dazu bei, dass Projekte stärker auf den Praxisbedarf der Schulen ausgerichtet werden können, und führe zu einer besseren Förderung der Landessprachen im Unterricht (AG, BL, BS, NE, NW, UR, VD). Die Kantone begrüßen, dass dieses Anliegen der Kantone aus einer Umfrage der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Frühjahr 2020 aufgenommen wurde.

Der Kanton AG regt an, anstelle von «innovativ» den Begriff «fortschrittlich» zu verwenden, weil im Zentrum der Förderung nicht die Neuartigkeit, sondern Weiterentwicklung und Verbesserung stünden. Verschiedene Organisationen verlangen, dass auch der Unterricht in einer vierten Landessprache gefördert werden müsse, namentlich des Rätoromanischen (FfZ, FH / HL / LR). Aus Sicht der SVP sollte der Unterricht einer zweiten Fremdsprache frühestens auf der Sekundarstufe erfolgen, dies sei mit einer entsprechenden Ergänzung der Verordnung so festzuhalten.

Art. 11 Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache

Die redaktionelle Anpassung und Vereinheitlichung von Sachüberschrift und Formulierung von Artikel 11 sind an sich unbestritten. Der Kanton VS ist allerdings der Ansicht, dass sich die Förderung nicht auf die Entwicklung von Lehrmitteln (Bst. c) beschränken sollte, sondern auch die Anwendung von Sprache im Theater oder im Singunterricht betreffen sollte.

Der Kanton TI und verschiedene Sprachorganisationen (FH / HL, LR, OLSI) regen an, den Artikel 11 dahingehend zu ergänzen, dass der Unterricht in Italienisch und Rätoromanisch ausserhalb der Kantone TI und GR, in Anlehnung an das Konzept des Unterrichts in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), mit Finanzhilfen des Bundes an die Kantone unterstützt werden kann (vgl. auch Kap. 3.3).

Art. 12 Wissenschaftliches Kompetenzzentrum für Mehrsprachigkeit

Die redaktionelle Überarbeitung und Vereinfachung von Artikel 12 wird begrüsst. Verschiedene Organisationen wünschen allerdings eine Präzisierung der Bestimmung, um sicherzustellen, dass das nationale Forschungsnetzwerk alle vier Sprachregionen umfasst (FfZ, FH / HL, LR / IP Italianità / DTI). Der Kanton NE möchte sichergestellt sehen, dass der Forschungsauftrag des IFM den Bedürfnissen der Schule entspricht, zum Beispiel durch eine Konsultation der Verantwortlichen für den Sprachenunterricht in jedem Kanton.

Art. 13 Unterstützung von Nachrichtenagenturen

Einzig der Kanton VS äussert sich zu dieser Bestimmung. Er schlägt vor, die Unterstützung auf regionale Nachrichtenagenturen auszudehnen, die in wenigstens zwei der vier Landessprachen arbeiten.

Art. 14 Unterstützung von Organisationen und Institutionen

Die Kantone begrüssen die strategische Fokussierung der Unterstützung von Organisationen und Institutionen, die sich für die Verständigung einsetzen. Grundsätzliche Kritik an der (bereits auf Gesetzesstufe vorgesehenen) Förderung äussert einzig die SVP, insbesondere aus finanziellen Gründen. Ihrer Ansicht nach ist es vor allem die Aufgabe der Schule, die Mehrsprachigkeit in der Schweiz zu fördern, nicht diejenige weiterer Organisationen und Institutionen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen zur Totalrevision der Bestimmung werden hauptsächlich von den Sprachorganisationen kommentiert. Folgende Punkte werden mehrfach genannt:

- Förderfähige Tätigkeiten (Abs. 1): Verschiedene Sprachorganisationen befürchten, dass die Fokussierung auf zwei Tätigkeitsgebiete (Sensibilisierung und Vernetzung), wie vom Bundesrat in der Kulturbotschaft 2021-2024 angekündigt, zu restriktiv sei und dazu führen könnte, dass die Organisationen bestimmte Aktivitäten, die nicht mehr unterstützt werden, aufgeben müssten, beispielsweise die Förderung des literarischen Schaffens (FH, IP Italianità / DTI, LR). Besonders im Bereich der Sensibilisierung dürften sich die Massnahmen nicht nur auf die Praxis der Mehrsprachigkeit beziehen, sondern auch Aktivitäten zur stärkeren Wahrnehmung und Aufwertung der Mehrsprachigkeit umfassen (FfZ, FH / HL, IP Italianità / DTI).

- Fördervoraussetzungen (Abs. 2): Gemäss Vorschlag des Bundesrates müssen Organisationen statt in einer neu in mindestens zwei Sprachgebieten (Bst. a) und seit mindestens drei Jahren in den fraglichen Tätigkeitsgebieten aktiv (Bst. c) sein.

Der Kanton TI und einzelne Sprachorganisationen (FpiS, IP Italianità / DTI, LR) befürchten, dass die Ausweitung auf zwei Sprachgebiete zu einer Konzentration der Unterstützung auf Organisationen führt, die in einem zweisprachigen (hauptsächlich deutsch / französischen) Kontext tätig sind. Um die Mehrsprachigkeit in der Schweiz zu stärken, sei die Bestimmung zu ergänzen (TI: «in mindestens zwei Sprachregionen tätig sein oder zur Förderung einer Landessprache ausserhalb ihres angestammten Gebiets beitragen»; IP Italianità / DTI: «... oder zur Unterstützung des Italienischen oder Rätoromanischen beitragen) oder auf drei (FpiS) bzw. vier Sprachregionen zu erhöhen (LR).

Die Kantone GR und TI und einzelne Sprachorganisationen (BADEM, FpiS, OLSI) beantragen die Streichung bzw. Abschwächung der Bestimmung zur Dauer des Bestehens einer Organisation (Bst. c), weil diese zwar die Konsolidierung bereits etablierter Organisationen begünstigen, aber neue Organisationen von der Möglichkeit der Beantragung einer Unterstützung ausschliessen würde. Wichtiger als das langfristige Bestehen einer Organisation sei die Beurteilung ihrer Inhalte und Ziele.

- Höhe der Finanzhilfe (Abs. 4): Gemäss Vorschlag des Bundesrates soll die Finanzhilfe höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Der Kanton GR beantragt eine Erhöhung des Maximalbeitrags auf 80 Prozent, BADEM auf 90 Prozent, CS die Streichung der Vorgabe.

Art. 15 Unterstützung Projekten von Gemeinwesen

Artikel 15 nimmt Bezug auf Artikel 14 der Sprachenverordnung und muss entsprechend angepasst werden. Er wird gestützt auf die vom Eidgenössischen Departements des Innern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung erlassene Prioritätenordnung allerdings derzeit nicht angewendet. Dessen ungeachtet schlägt der Kanton VS vor, unter diesem Artikel die Aktivitäten der verschiedenen kantonalen Büros, die für die Förderung des Sprachaustauschs zuständig sind, zu unterstützen.

Art. 17 Unterstützung der mehrsprachigen Kantone

Gemäss Vorschlag des Bundesrates soll dieser Artikel nur geringfügig angepasst werden (Streichung der Nennung von Projekten zum E-Learning-Projekten vorgeschlagen in Abs. 2 Bst. e).

Der Kanton FR bedauert demgegenüber, dass die Revision nicht zum Anlass genommen wird, eine Unterstützung für die Verwendung der Landessprachen in kantonalen *und* kommunalen Verwaltungen der mehrsprachigen Kantone im Sinne von Art. 21 Abs. 2 des Bundessprachengesetzes (SpG) zu bieten. Eine Unterstützung von lokalen Körperschaften, die in den mehrsprachigen Kantonen zweisprachig sein müssen, dies aber aus finanziellen Gründen nicht können oder wollen, entspreche den Zielen des Sprachengesetzes und würde es dem Bund ermöglichen, im Einklang mit dem Territorialitätsprinzip und dem Gebot der Verständigungsförderung die Sprachenfreiheit in allen Bereichen staatlichen Handelns umzusetzen, wo dies auf kommunaler Ebene erforderlich ist.

Der SGB ist der Ansicht, dass Finanzhilfen zur Förderung der Mehrsprachigkeit im Bildungsbereich sich nicht auf die mehrsprachigen Kantone beschränken sollte, und regt hierzu eine entsprechende Ausweitung auf alle Kantone an.

Art. 18-20 Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur im Kanton Graubünden

Der Kanton GR und die LR stimmen der vorgeschlagenen Anpassung der Darstellung der förderbaren Tätigkeiten zugunsten des Rätoromanischen (Art. 19 Abs. 1) sowie der Präzisierung bezüglich der Förderung der rätoromanischen Verlagstätigkeit (Art. 20 Abs. 1) ausdrücklich zu.

Der Kanton TG, ist der Ansicht, dass die Massnahmen zugunsten der Kantone GR (Art. 20) und TI (Art. 22) zu offen formuliert sind und konkretisiert werden sollen, um nicht den Eindruck zu erwecken, die Bundesgelder würden ohne griffige Kriterien verteilt.

Art. 22 Allgemeine Massnahmen im Kanton Tessin

Der Kanton TI sowie die Organisationen IP Italianità / DTI und OLSI lehnen die Änderung von Artikel 22 in der vorgesehenen Form ab. Die Beschränkung der förderungswürdigen Forschungsprogramme und -projekte auf den sprachlichen Bereich bzw. die Sprachenpolitik sei problematisch. Sprache und Kultur seien untrennbar miteinander verknüpft, der Ausschluss jeglicher Forschung, die über den rein sprachlichen oder sprachpolitischen Geltungsbereich hinausgeht, sei unnötig starr.

Der Kanton TI und das OLSI kritisieren ferner die Überführung der Bestimmung zur Förderung der Übersetzungstätigkeit durch den Kanton Tessin (Art. 25 in der geltenden Verordnung) als ungenügend, weil der Gegenstand in Artikel 22 Buchstabe b nicht deutlich abgebildet sei.

Siehe zu diesem Artikel auch die Stellungnahme des Kantons TG (im Abschnitt zu Art. 18-20).

Art. 23 Unterstützung von Organisationen und Institutionen

Der Kanton TI und das OLSI kritisieren die (bereits in der geltenden Fassung der Verordnung sowie auf Gesetzesstufe verlangte) «überregionale Tätigkeit» als Voraussetzung für die Unterstützung von Organisationen und Institutionen: Für den einsprachigen Kanton TI könnten nicht dieselben Regeln gelten wie für den dreisprachigen Kanton GR.

Art. 24 Finanzhilfen für das Osservatorio linguistico della Svizzera italiana

Die Einordnung der Bestimmung über die Förderung des Osservatorio linguistico della Svizzera Italiana (OLSI) in die Bestimmung über die Unterstützung von Organisationen und Institutionen durch den Kanton TI (Art. 23) wird vom OLSI begrüsst.

Art. 29 Auszahlung der Finanzhilfen

Die Kantone unterstützen die Straffung der Verfahren bezüglich Gesuchseinreichung und Auszahlung der Finanzhilfen.

3.3 Weitere Anliegen

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden weitere Anliegen geäussert, die nicht direkt mit den in der Vernehmlassung zur Anpassung vorgeschlagenen Bestimmungen verbunden sind:

Rätoromanische und italienische Diaspora

Die Kantone GR und TI sowie zahlreiche Sprachorganisationen (CS, FH / HL, FpiS, IP Italianità / DTI, OLSI, Pgi) erinnern daran, dass ein zunehmender Teil der italienischsprachigen und der rätoromanischen Bevölkerung ausserhalb der entsprechenden Sprachregionen leben. Es bestehe ein dringender Handlungsbedarf zur Förderung der Minderheitensprachen Italienisch und Rätoromanisch ausserhalb der Kantone GR und TI.

Im Rahmen der Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften habe der Bund zwar Projekte und Massnahmen in der italienisch- und romanischsprachigen Diaspora finanziell unterstützt, diese ureigene Aufgabe des Bundes erscheine aber in der überarbeiteten Verordnung nicht abgebildet. Es müsse darum eine angemessene gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche die Unterstützung des Italienischen und Rätoromanischen auf nationaler Ebene ermöglicht.

Patois (Francoprovençal und Franc-comtois)

Die Kantone FR und VS bedauern, dass die Revision der Sprachenverordnung keine Bestimmung zugunsten des Francoprovençal und des Franc-comtois vorsieht, welche die Schweiz als regionale Minderheitensprachen im Sinne der Sprachencharta des Europarats anerkannt hat (SR 0.441.2). Sie erachten die Anerkennung und finanzielle Unterstützung von interkantonalen Initiativen zu Bewahrung dieses sprachlichen Erbes durch den Bund im Rahmen der Sprachenverordnung als wünschenswert.

Unterricht in einer dritten Landessprache

Der Kanton BE ist der Ansicht, dass die Sprachenverordnung einen finanziellen Anreiz für freiwillige oder optionale Kurse in der dritten Landessprache vorsehen sollte, wie sie der Kanton in seinen Schulen anbietet. Er würde es begrüssen, wenn diese Lücke durch die vorliegende Revision geschlossen werden könnte, im Interesse der Landessprachen und des nationalen Zusammenhalts.

Übersetzungsförderung

Der Kanton TI sowie zahlreiche Sprachorganisationen (CS, FH / HL, FpiS, IP Italianità / DTI, Pgi) beantragen, die notwendigen – gesetzlichen und / oder finanztechnischen – Massnahmen zu ergreifen, damit der Bund die Übersetzung von Schweizer Sachbüchern über Dritte oder direkt unterstützen kann. Seitdem Pro Helvetia die Übersetzung von historischen, philosophischen oder soziologischen Sachbüchern ohne ausdrückliche und direkte Verbindung zu den inhaltlichen Förderschwerpunkten der Stiftung nicht mehr unterstützt, sei eine Lücke entstanden, die über eine entsprechende Bestimmung in der Sprachenverordnung (Anpassung von Art. 16) oder im Kulturförderungsgesetz (SR 442.1) geschlossen werden müsse, um den Zielen der Stärkung des nationalen Zusammenhalts, der Verständigung zwischen den Sprachregionen und der Stärkung des kollektiven Gedächtnisses gerecht zu werden.

Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden / Liste des participants à la consultation / Elenco dei partecipanti alla consultazione

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PS	Parti socialiste suisse
PS	Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union démocratique du centre
UDC	Unione Democratica del Centro

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

BADEM	Bund der angestammten deutschsprachigen Minderheiten in der Schweiz
ch Stiftung Fondation ch Fundazione ch	Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit Fondation pour la collaboration confédérale Fundazione per la collaborazione confederale
CS	Coscienza Svizzera
DTI	Deputazione ticinese alle Camere federali
FfZ FdB	Forum für die Zweisprachigkeit Forum du Bilinguisme
FH	Forum Helveticum
FMR	Fundazion Medias Rumantschas
FpiS	Forum per l'italiano in Svizzera
Gemeindeverband ACS ACS	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
HL	Helvetia Latina
IFM IDP IDP	Institut für Mehrsprachigkeit Institut du plurilinguisme Istituto di plurilinguismo
LR	Lia Rumantscha
movetia movetia movetia	Agentur für Austausch und Mobilität Agence pour les échanges et la mobilité Agenzia per gli scambi e la mobilità
OLSI	Osservatorio linguistico della Svizzera italiana
Pgi	Pro Grigioni Italiano
PG Italianità IP Italianità IP Italianità	Parlamentarische Gruppe Italianità Intergroupe Parlementaire Italianità Intergruppo Parlamentare Italianità
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGB-FSS SGB-FSS SGB-FSS	Schweizerischer Gehörlosenbund Fédération Suisse des Sourds Federazione Svizzera dei Sordi
SRG SSR SRG SSR SRG SSR	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft Société suisse de radiodiffusion et télévision Società svizzera di radiotelevisione,